



Satzung

Gesellschaft für Informatik Hochschulgruppe Paderborn

Warburger Straße 100
33098 Paderborn

Stand: 22.04.2024

§ 1 Name und Sitz

Die studentische Vereinigung führt den Namen “Gesellschaft für Informatik Hochschulgruppe Paderborn” (GI HSG). Sie hat ihren Sitz in Paderborn.

§ 2 Zweck der Vereinigung

(1) Der satzungsmäßige Zweck der Vereinigung ist die Förderung des Fachbereichs Informatik an der Hochschule sowie die Unterstützung und Weiterentwicklung des Studiums, der Forschung und des Austauschs von Wissen im Bereich der Informatik.

Die Hochschulgruppe strebt die Vernetzung von Studierenden, Lehrenden und Fachleuten der Informatik an, um den Dialog, die Kooperation und die Zusammenarbeit in diesem Fachbereich inneruniversitär als auch überregional zu fördern.

Die Hochschulgruppe ist Digital- und Hochschulpolitisch aktiv und fördert die Willensbildung und den Austausch in diesen Bereichen.

(2) Die Vereinigung ist juristisch weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 Verhältnis zur “Gesellschaft für Informatik e. V.”

(1) Die GI HSG stellt eine Hochschulgruppe nach dem Hochschulgruppenkonzept der “Gesellschaft für Informatik e. V.” dar.

Die Willensbildung der GI HSG ist unabhängig von der “Gesellschaft für Informatik e. V.”.

(2) Die Positionen der SprecherIn und der stellvertretenden SprecherIn sind mit der vorsitzenden beziehungsweise stellvertretenden vorsitzenden Person nach § 10 Absatz 1 zu besetzen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können auf formlosen Antrag hin Studierende werden, die an der Universität Paderborn immatrikuliert sind.

(2) Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.

(4) Alle tätigen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit.

§ 5 Mitgliedschaftsende

(1) Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

1. Exmatrikulation
2. Austritt
3. Ausschluss
4. Tod

(2) Ein Ausschluss nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 ist schriftlich zu begründen und muss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung beschlossen werden.

§ 6 Beiträge

Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Finanzierung

(1) Die Vereinigung finanziert sich aus den Mitteln der Studierendenschaft der Universität Paderborn, Mitteln der Gesellschaft für Informatik, aus Spenden und aus sonstigen Einnahmen.

(2) Zuwendungen Dritter dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die den Zielen oder der Satzung der Vereinigung, ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit widersprechen.

§ 9 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der vorsitzenden Person,
- der stellvertretenden vorsitzenden Person
- der für Finanzen zuständigen Person

Vorstandsmitglieder müssen zum Wahlzeitpunkt ordentliche Mitglieder der Vereinigung sein.

(2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Sommersemesters oder der jederzeitigen Wahl eines neuen Vorstands. Die Neuwahl des Vorstands muss als Antrag an die Mitgliederversammlung gestellt werden und dem Antrag müssen Zweidrittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand kann Mitglieder der Vereinigung als beratende Vorstandsmitglieder ernennen. Die Ernennung ist auf die Dauer der aktuellen Amtsperiode beschränkt.

(5) Vorstandsmitglieder nach § 10 Absatz 1 bleiben solange kommissarisch im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt wurde, welches das Amt übernimmt. Ist ein Vorstandsamt nach § 10 Absatz 1 nur kommissarisch besetzt, muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen um das entsprechende Amt neu zu besetzen. Fristen nach § 13 bleiben unberührt. Kommissarische Vorstandsmitglieder dürfen nur absolut notwendige Tätigkeiten durchführen. Hierzu zählt insbesondere das Einberufen einer Mitgliederversammlung nach § 13.

(6) Vorstandsmitglieder können von ihrem Vorstandsamt zurücktreten. Der Rücktritt ist in Textform dem Vorstand oder der vorsitzenden Person zur Niederschrift anzuzeigen. Ist das Amt nicht nach § 10 Absatz 1 oder den gesetzlichen Bestimmungen zu besetzen endet die Amtszeit des Vorstandsmitglieds mit dem Rücktritt.

§ 11 Wahl des Vorstands

- (1) Vorstandsämter nach § 10 Absatz 1 werden auf der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (3) Gewählt ist die kandidierende Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den (in der Regel zwei) Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Tritt nur eine kandidierende Person an, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung.
- (2) Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, und zwar durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
- (3) Der amtierende Vorstand trägt Sorge dafür, dem AStA der Universität Paderborn zur Kontaktaufnahme eine E-Mailadresse mitzuteilen, die er regelmäßig pflegt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Hochschuljahr und nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Ein Hochschuljahr beginnt mit dem Beginn des Wintersemesters und endet mit dem Ende des darauf folgenden Sommersemesters.
- (2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt. Die Mitgliederversammlung hat

folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Vorstands
- (2) Vorzeitige Ab- und Neuwahl des Vorstands gemäß § 10 Absatz 2
- (3) Entlastung des Vorstands
- (4) Beschlussfassung über
 1. Die Einrichtung von Ausschüssen und die Festlegung ihrer Kompetenzen
 2. Satzungsänderungen
 3. Mitgliederausschluss
 4. Auflösung der Vereinigung
 5. Anträge der Mitglieder und des Vorstands.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Falls eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist der Vorstand verpflichtet unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen. Fristen aus § 13 bleiben unberührt.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 16 Niederschrift

- (1) Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Protokolle müssen in geeigneter Form den Mitgliedern und allen Organen der Studierendenschaft durch den Vorstand zugänglich gemacht werden.

(3) Ein Exemplar der Niederschrift ist von der vorsitzenden Person und einer weiteren Person des Vorstands zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 17 Rechenschaftsbericht

Der Vorstand dokumentiert die Verwendung studentischer Gelder durch die Vereinigung und hat die Aufgabe zum Ende des Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht anzufertigen, der bis zum 31. Januar beim Präsidium und beim Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments, sowie beim Finanzreferat des AStA einzureichen ist.

§ 18 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden. Jede Änderung der Satzung ist dem Studierendenparlament und der Universität Paderborn unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 19 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung kann nur auf einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen der Vereinigung an den AStA der Universität Paderborn. Die Verwendung ist an den Zweck der Vereinigung gebunden. Genauere Einzelheiten hierzu beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach § 19 Absatz 1.

§ 20 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.

(2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.